Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien

Änderung vom 12. Juni 2024

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

I.

Der Erlass SAR <u>165.175</u> (Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien vom 19. September 2001) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 (geändert)

² Massgebend für die Festlegung des Lohns sind die Funktionsbewertung, der Leistungsgrad sowie die Höhe der ausgerichteten Invalidenrenten.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Abteilung Sonderschulung, Heime und Werkstätten legt die Löhne von Mitarbeitenden fest, die im Rahmen des Projekts «Beschützende Arbeitsplätze» beschäftigt werden. Massgebend für die Festlegung des Lohns sind die Funktionsbewertung, der Leistungsgrad sowie die Höhe der ausgerichteten Invalidenrenten.

Anhänge

Anhang I: Anhang I (geändert)
Anhang II: Anhang II (geändert)
Anhang III: Anhang III (geändert)
Anhang IV: Anhang IV (geändert)
Anhang V: Anhang V (geändert)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Aarau, 12. Juni 2024 Regierungsrat Aargau

Landammann

DIETH

Staatsschreiberin

FILIPPI

Anhang I 1

Ziff. 1Lohnansätze für Berufslernende

Lehrberufe	Monatslohn Fr.			
	1. LJ	2. LJ	3. LJ	4. LJ
Berufslehren mit Eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)	820 (700*)	1'030	1'500	1'700
Ausgenommen:				
Landwirt/in EFZ	1'300	1'450	1'650	
Forstwart/in EFZ	900	1'150.—	1'500.—	
IMS-Praktikum 1 Jahr (EFZ)				1'700
WMS-Praktikum 1 Jahr (EFZ)				1'700
WMS-Praktikum 5 Wochen (EFZ)	750.–			
Agrarpraktiker/in (EBA)	1'230	1'400		
Assistent/in Gesundheit und Soziales (EBA)	750.–	950.–		
Kaufmann/frau (EBA)	820.–	1'030		
Unterhaltspraktiker/in (EBA)	1'050.—	1'350		

^{*} Im Fall eines Basislehrjahrs an einer anerkannten Berufsschule gilt dieser Ansatz im 1. Lehrjahr.

Ziff. 2

Die Monatslöhne für Berufslernende in einer Zweitausbildung richten sich nach der Lohnstufe, die zwei Lohnstufen unterhalb der Lohnstufe der Zielfunktion liegt.

Anhang I zur Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien vom 19. September 2001 (SAR <u>165.175</u>)

Anhang II 1

Ziff. 1Lohnansätze für Absolventinnen und Absolventen der Schulen für Gesundheitsberufe und sozialpädagogische Arbeit

Ausbildung	Monatslohn			
	Fr.			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr
Sozialpädagogin/Sozialpädagoge berufsbegleitend	Lohnstufe 8 gemäss Funktionsbewertung			
Dipl. Pflegefachmann/-fachfrau HF	775.–	930.–	1'240	
Dipl. Fachmann/Fachfrau Operationstechnik HF	775.–	930.–	1'240	

1

Anhang II zur Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien vom 19. September 2001 (SAR <u>165.175</u>)

Anhang III 1

Lohnansätze für Praktikantinnen und Praktikanten (mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten gemäss Anhang I)

Ziff.		Lohnrahmen (Monatslohn in Fr.)
1	Praktikum vor Aufnahme der Ausbildung	700.– bis 1'800.–
2	Verwaltungs-Praktikum für Maturandinnen und Maturanden	1'800
3	Praktikum nach der Berufslehre während des Studiums an einer höheren Fachschule während des Bachelor-Studiums	2'200.– bis 2'500.–
4	Praktikum nach Abschluss einer höheren Fachschule nach Abschluss des Bachelor-Studiums während des Master-Studiums	2'800 bis 3'100
5	Praktikum nach Abschluss des Master-Studiums	3'500 bis 4'500

Ziff. 6

Bei Praktikantinnen und Praktikanten, welche ein Praktikum gemäss Ziffer 4 absolvieren und bereits über relevante Berufserfahrung verfügen, kann der Lohnrahmen gemäss Ziffer 5 festgelegt werden.

Ziff. 7

Bei der Festlegung der individuellen Lohnfindung sind Berufserfahrung und weitere nutzbare Erfahrungen zu berücksichtigen.

Anhang III zur Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien vom 19. September 2001 (SAR 165.175)

1

Ziff. 8

Folgende Praktika fallen nicht unter die Ziffern 1-5 und werden zwei Lohnstufen tiefer als die angestrebte Zielfunktion eingereiht:

- a) Praktika für Quereinsteiger/innen, welche in einer neuen Funktion einsteigen und über eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie mehrjährige Berufserfahrung verfügen oder
- Trainee-Programme f
 ür Personen, welche auf eine Zielfunktion vorbereitet werden.

Die Maximaldauer eines solchen Praktikums beträgt zwei Jahre.

Anhang IV 1

Ausbildung	Monatslohn 1. Ausbildungsjahr Fr.	Monatslohn 2. Ausbildungsjahr Fr.
Polizist/in	4'400 bis 5'100	4'900 bis 5'600

Anhang IV zur Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien vom 19. September 2001 (SAR <u>165.175</u>)

Anhang V^1

Lohnansätze für Jugendliche in einem befristeten Anstellungsverhältnis ohne Ausbildungszweck

Alter	Stundenlohn Fr.
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 14. Altersjahr vollendet wird	14.–
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 15. Altersjahr vollendet wird	15
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird	16.–
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 17. Altersjahr vollendet wird	17.–
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird	18
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 19. Altersjahr vollendet wird	19.–
Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird	20.–

-

Anhang V zur Verordnung über die Löhne besonderer Personalkategorien vom 19. September 2001 (SAR 165.175)